

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

4.4.1840 (No. 94)

Deutsche Bundesstaaten.

n. Bayern. Aschaffenburg, 2. April. Eimer, am 30. März hier eingetroffenen Entschliessung Sr. Maj. zu Folge wird, wegen der demnächst notwendig werdenden Befestigung der Festung Vermerstheim, das seit 26 Jahren dazugarnisonirende Infanterieregiment Zandt nach der Pfalz verlegt. Der Abmarsch dieses Regiments wird aber nicht eher erfolgen, als bis das Lager bei Nürnberg abgehalten ist. Die Nachricht dieser Verlegung hat hier Sensation gemacht und namentlich unter dem Militär. Das dritte Jägerbataillon wird die künftige Garnison von Aschaffenburg ausmachen. — Nach einer Nachricht aus Nürnberg, ist dort der Major van der Mark vom Generalquartiermeisterstab eingetroffen, um den Lagerplatz zu bestimmen und den Plan desselben aufzunehmen, der dann nach München eingeschickt wird. Der Lagerplatz soll, nach dieser Nachricht, hinter Sündersbühl links vom Kanal anfangen und nach Zindorf hin sich ausdehnen, also beiläufig die Richtung der rothenburger Straße nach. An dem Lager von Nürnberg nehmen 8 Linieninfanterieregimenter, 2 Jägerbataillone, 4 Regimenter Chevaurlegers, 4 Batterien Artillerie, nebst einer technischen Abteilung Theil. Zum vorläufigen Zivillagerkommissar ist der Landgerichtsassessor Haas in Nürnberg, und von Seite des Militärs der dortige Kriegskommissar von Poncelet ernannt. Die Truppen rücken am kommenden 1. September in das Lager ein, und besetzen sich am 14. d. M. auf den Rückmarsch nach ihren Garnisonen. — Dr. Reuß, Privatdozent und Bibliotheksaccessit zu Würzburg, wird zu dem bevorstehenden IV. Jubiläum der Typographie ein kleines Programm über die ersten Druckversuche in Unterfranken und Aschaffenburg erscheinen lassen. — Wie man so eben vernimmt, ist das höchst interessante Werk unseers Prof. Dr. Schneidawind über Erzherzog Karl von Oesterreich und die österreichische Armee unter ihm, vollendet, indem auch der zweite und letzte Theil die Presse verlassen hat. Dieses Werk ist sehr zu empfehlen, und steht den ähnlichen Werken Varnhagen's von Ense würdig zur Seite.

n. Bamberg, 31. März. Schönelein wird uns bald verlassen und nach Berlin gehen. Er hat dort schon eine Wohnung gemiethet. Seine Familie wird ihm — dem Vernehmen nach — erst später nach Berlin nachfolgen. Der Antrag von Hilfebedürftigen nimmt nicht ab, so sehr er das Gegentheil wünscht und auswirkt. — Man meldet aus Nürnberg, daß die zwei Jägerbataillone, welche das nürnbergische Lager mitmachen werden, Perkussionsgewehre erhalten sollen. Die meisten Büchsenmacher der Armee seyen deshalb nach Amberg in die Gewehrfabrik beordert, um schleunige Vollendung der Gewehre zu bewirken. — Daß in Bamberg von jeher viel Sinn für Wohlthätigkeit herrschte, ist bekannt, daß derselbe auch jetzt noch herrscht, beweiset satzsam, daß seit der Wiedereröffnung des Magistrats im Jahre 1819 das Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten um 466,000 fl. zugenommen hat, deren Renten bei der dormaligen Verdienstlosigkeit des Mittelstandes und der zunehmenden Armut höchst segensreich wirken.

Hannover, 26. März. Der König hat in diesen Tagen wieder an einer Anpässlichkeit gelitten, die einigermaßen besorglich gewesen seyn muß, da J. M. die Königin, wie man sagt, eine ganze Nacht durch am Lager des Königs wachte. — Zwischen den uniformirten Bürgerhütern ist es der bekannten neueren Auftritte halber zu Uneinigigkeiten gekommen, die sehr komischer Art sind. Ein Theil des Korps behauptet nämlich, die Deputation habe, da sie nicht vom Korps ernannt und beauftragt gewesen sey, kein Recht gehabt, im Namen des ganzen Korps die bekannten Ansichten vor dem Könige auszusprechen, und will deshalb austreten; ein anderer Theil behauptet dasselbe, allein aus anderen Motiven, indem er die Ehre und den Vortheil der Deputation auch für sich in Anspruch nimmt, folglich mit dem eigenmächtigen Handeln der Deputation gleichfalls unzufrieden ist. Die Deputation, die zwar auf Lebenszeit ernannt war, sollte daher sogleich abgesetzt werden, und nur der Vermittlung einiger Besonnenen hatte sie es zu verdanken, daß sie bis Ende Juni in ihrer Stelle belassen wurde. Man muß sich unter diesem sogenannten uniformirten Schützenkorps übrigens nicht etwa eine Korporation oder irgend etwas Besonderes denken. Das Korps besteht aus einer Anzahl junger Leute aus der bürgerlichen Handwerkerklasse, die sich ihres Vergnügens halber verabredet haben, während der drei Tage des öffentlichen Freischießens einen gleichförmigen grünen Rock mit grünen Knöpfen anzulegen, und in einem gleichförmigen Zelte zu tanzen. Die Uniform gibt ihnen durchaus keinen Vorrang oder Vorzug vor

den andern Bürgern, die in ihrem schlichten Sonntagrocke ausmarschiren. Allein die Uniformen sind bei uns seit einigen Jahren in der Idee allerdings bedeutend im Werthe gestiegen und der Maßstab gewisser Vorrechte geworden. — Unsere Buchhandlungen, Lesekabinete u. s. w. sind durch den neuesten, kürzlich mitgetheilten Beschluß, das Verbot aller in der hannoverschen Verfassungsan gelegenheit erscheinenden Schriften betreffend, sehr in Verlegenheit gesetzt. Es erscheint nämlich jetzt fast kein Journal (die belletristischen nicht ausgenommen), keine Vierteljahrschrift, kein Werk der Gegenwart, keine Enzyklopädie mehr, die sich nicht eifrig mit der hannoverschen Angelegenheit beschäftigten. Nun ist man in Zweifel und Besorgniß, ob man Zeitschriften dieser Art und die Fortsetzungen größerer Werke ausgeben dürfe, ohne das polizeiliche Verbot zu übertreten. — Ueber die sächsischen Verhandlungen vernimmt man im Publikum nicht viel, da sie nicht öffentlich sind. Das Expropriationsgesetz wird zu Stande kommen; die Beratungen des neuen Verfassungsentwurfs haben, sicherm Vernehmen nach, noch nicht begonnen, werden aber gewiß stattfinden. Der Antrag wegen Auflösung der zweiten Kammer soll auf einige Tage hinausgeschoben seyn. In erster Kammer soll ein solcher Antrag, wie man hört, nicht eine Stimme für sich gehabt haben. — Am nächsten Dienstage sollen, dem Vernehmen nach, alle Mitglieder des Wahlkollegiums einzeln vernommen werden, weshalb sie nicht gewählt haben. — Vom 27. März. Dem Vernehmen nach ist der Magistrat aufgefordert worden, sich über gewisse Formfehler, die bei dem Wahlakte am 4. d. vorgefallen, zu erklären, weshalb der Dirigent desselben, Stadtgerichtsdirektor Heiliger, mündlich vernommen werden dürfte. Nach Einreichung jener Erklärung dürfte eine Aufforderung zur Wahl nicht länger ausbleiben. — Hinsichtlich des Expropriationsgesetzes, welches der Regierung die ganze Entscheidung über die Anlage von Eisenbahnen, deren Richtung, Ausdehnung u. überläßt, dürfte die Modifikation eintreten, daß die einzelnen Anlagen der sächsischen Mitgenehmigung vorbehalten werden. — In Folge der heutigen Verhandlungen in zweiter Kammer sollen die Deputirten für Göttingen und Weizen resignirt haben. Gleiches erwartet man von den H. H. Stromeier und Rieselmann. — Verschiedene Korporationen, namentlich von Dsnabrück, Hameln u. sollen beschlossen haben, gegen die Beschlüsse der Ständeversammlung zu protestiren. (H. G.)

Aus dem Lande Habeln, 25. März. Das Hochland und die Stadt Otterndorf haben entschieden und einstimmig jede Wahl eines Deputirten zu der dormaligen Ständeversammlung abgelehnt, dagegen die Sieländer sich zu einer Wahl verstehen wollen. Das Hochland und die Stadt Otterndorf haben gegen die Wahl der Sieländer Protest eingelegt, und sich ihre Rechte vorbehalten. Eine Wahl ist nicht zu Stande gekommen. (H. G.)

Frankreich.

Paris, 22. März. [Aus einem größern Artikel in der Allgemeinen Zeitung unter dem Titel: Oeffentlicher Unterricht, Rechtsstudium und Rechtsschulen in Frankreich.] Der neue Minister des Unterrichts hat seine Thätigkeit durch eine Vorschrift eröffnet, die seinen guten Willen an den Tag legt, und auf das so sehr vernachlässigte Rechtsstudium in Frankreich wohlthätig einwirken kann, ich meine die Ordnung, welche das System der Preisfragen und der öffentlichen Konkurrenz bei den Prüfungen der Rechtskandidaten einführt. Sonderbarer Wechsel der Dinge! In dem Lande, das im 16ten und noch im 17ten Jahrhundert mit seinen Rechtsschulen, seinen Rechtskundigen und Lehrern dem übrigen Europa vorleuchtete — in dem Lande des Cujas, des Domellus und Dumoulin ist die Rechtswissenschaft, namentlich der Unterricht des Rechts zu einer Verwahrlosung herabgesunken, die dem französischen Beobachter selbst die bittersten Klagen entreizt, und deren traurige Folgen in der Praxis, in dem Bureau, in der Magistratur nur allzu sichtbar sind. Es ist, als ob die Kenntniß der gesetzlichen Uebersetzungen, als ob das Quellenstudium für den Advokaten wie für den Richter ein werthloser Ueberfluß geworden sey; die „Geschäfte“ verschlingen die Lehre, und das Heiligthum der Wissenschaft des Rechts und Unrechts (scientia justi et injusti) hat der profanen Werkstätte des Gewinnes seinen Platz eingeräumt. Wenn dieses traurige Gemälde glänzende Lichtseiten nicht ausschließt, und in dem Dienste der Gerechtigkeit, im Bureau wie auf dem Stuhle des Richters, mehr als ein würdiger und ausgezeichnete Jünger noch waltet, so ist es nichtbestoweniger in seinen allgemeinen Umrisse wahr. Der Unterricht an der hiesigen Rechtsfakultät ist lose und matt, und

Feuilleton.

Ein Bankett Rhodrew Pascha's.

(Fortsetzung)

Wir standen nun vom Tische auf; die Sklaven brachten sogleich große goldene Präsentirteller, auf denen Gefäße mit parfümirtem Wasser zum Händewaschen und kleine wohlriechende Seifenkugeln waren, und hielten Jedem von uns Servietten — noch viel prächtiger als die früher beschriebenen — hin. Die Stiderei, mit der sie buchstäblich bedeckt waren, war wirklich wundervoll, und die goldenen Besäumungen funkelten zum Augenblenden. Es würde mir leid gethan haben, die Prachtstücke zu gebrauchen, hätte man mir nicht gesagt, daß sie sich ganz gut waschen ließen. So. Hoheit führte darauf die Baronin und mich am Arme die Treppe hinauf, wo der Kaffee servirt ward; Pfeifen wurden ebenfalls wieder gebracht. Im Laufe des Gesprächs hat mich Namik Pascha mit seiner gewöhnlichen Generosität und Güte, ein schönes Pferd, das er mir täglich zu Ausritten in Konstantinopel geliehen gehabt hatte, von ihm anzunehmen. Mein Gatte wünschte jedoch, ich möge das reiche und großmüthige Geschenk ablehnen; einmal, wollte er den Pascha seines trefflichen Rosses nicht berauben; und zweitens mußten die mit dem Transport des Thiers nach England verbundenen Schwierigkeiten, Kosten und Fährlichkeiten die Gabe nicht wünschenswerth machen.

Nachdem wir eine kurze Weile bei den Herren geblieben waren, begaben wir Frauen uns wieder in das Harem und fanden die „Frau Seraskierin“ in einem andern Gemache, ebenso prächtig wie das frühere, eine Art langer Saal oder Gallerie von stattlichen Umfangsverhältnissen, mit der Aussicht auf die Gärten. Eine der

größten Schönheiten dieser Zimmer ist die große Weite der Fenster, durch die ein Strom von Licht hereinquillt, der sie ganz eigen freundlich und heiter macht, trotz der goldenen Drahtvergitterung, welches bei dem Harem außen angebracht ist, damit kein ungeweihtes Auge die schönen Bewohnerinnen sehe.

Die preussische Baronin ging zu einer Promenade in den Garten mit der Dolmetscherin und deren Töchtern, und ich blieb bei der Hausfrau und ihrer Adoptivtochter, wobei die Sklavinnen, wie gewöhnlich, um uns herstanden; wir gerietten in eine lebhaftere Unterhaltung, mitten in der sie — mit einem von Hoffen und Lustigkeit strahlenden Gesicht — mir eine entsetzliche Dosis Gekügel beizubringen für schicklich erachtete, welche ich auf die allerunphilosophischste Weise hinnahm, denn für mich ist's eine unsägliche Tortur. Ich wand mich und freischte in Todesnöthen, allein meine Leiden zogen mir nur das grausamste Nidküle all' der anwesenden „Barbarinnen“ zu; sie hüpfen vor Wonne und klatschten, freischend vor Lachen, in die Hände; fortgekügelt wurde ohne Gnade und Erbarmen! — ich meinte, Todes verbleichen zu müssen! Endlich, zu meiner unsäglichen Erleichterung, erschienen die andern Damen, und die Dolmetscherin hat in meinem Namen inständigst die lästige Dame, doch abzulassen, indem ich, wenn sie mit ihren Angriffen fortfahre, ganz sicherlich in Konvulsionen gerathen würde: das hatte die gewünschte Wirkung, Parodon ward gegeben und mir das Leben erhalten! Die Seraskierin stellte nun viele Fragen an mich — wie lange ich verheirathet sey, wie viele Kinder ich habe u. s. w.; und kehrte auf der Stelle zu ihrer gewöhnlichen Weise sanfter Anmuth und Würde zurück. Sie habe — sagte sie mir — ihrer ältesten Adoptivtochter den Namen „die junge Huri“ gegeben. Auf meine Antwort, daß sie den Namen mit allem Recht verdiene, da sie so gar liebhold sey, versetzte sie, wenn dieß mein Ernst sey, so wolle sie mir das Mädchen geben, daß ich es meinem

wird ohne begeisterten Ernst von oben, ohne frommen Eifer von unten betrie-

Paris, 31. März. Das Journal des Debats, die Presse, so wie das Pays, lassen etwas in ihrer Polemik gegen das Ministerium nach, wohl im Bewußtseyn ihres Unvermögens.

Das Straßburger Gesäß berichtet in Folgendem seine Angabe über die Beschlagnahme eingeschmuggelter Waffen, die an der Gränze des Elsaßes stattgefunden habe.

Oran, 10. März. Die zuletzt aus Marokko eingetroffenen Berichte haben endlich die Aufmerksamkeit des Generalgouverneurs erweckt.

General Arlanges schlugen. Bekanntlich war diese Schlacht eine der blutigsten und fiel unglücklich für die Franzosen aus.

Großbritannien.

London, 27. März. In der heutigen Sitzung erklärte Lord Palmerston auf eine Anfrage des Hrn. Milnes, allerdings sey der nach Bochara ab-

Schweiz.

Wallis. Proklamation: Der Gr. Rath des Kantons Wallis an seine Mitbürger. Ihre Mitbürger! Die Gemeinde Evolenz und Lannaz, die an un-

Schaffhausen. Nach einem Briefe im Courrier Suisse haben eine Anzahl Einwohner des Klettgau Zusammenkünfte in Unterhallau gehalten,

Zürich. Der Regierungsrath hat sich jüngst mit einem Pensionengesetz beschäftigt, worin unter anderm die Bestimmung vorkommt, daß zürcherische Pensionen im Laube verzehrt werden müssen.

Spanien.

Barcelona, 20. März. Der Generalkapitän von Galen ist wieder zur Armee abgegangen.

China.

Paris, 23. März. Man hat im Seminar der fremden Missionen hier Briefe aus dem Innern von China erhalten, welche jedoch nicht sehr neu sind,

Manne zum Geschenke mache. Ich versicherte ihr aber ganz geschwind, da unsere englischen Herren Gemahle nur eine Frau per Kopf hätten und keine Sklavinnen,

Verschiedenes.

Heilbronn. Unser Gefangest am Pfingstmontag dürfte eines der besuchtesten werden, da bis heute schon 37 Gefangene, zum Theil aus ziemlich entfernten Orten, definitiv angemeldet sind.

Ein Ereigniß, welches traurige Folgen hätte haben können, hat vor Kurzem auf der Straße von Kolmar nach Reichenweier statt gehabt.

zu heben, wodurch sie einem augenscheinlichen Tode entgingen. Wenig Augenblicke darauf war der Char-a-banc gänzlich verzehrt und nur einige Stücke Eisen blieben davon übrig.

Dreißigste Charade.

Auf des See's glattem Spiegel kreist das Erste seine Bahn. Auf dem Silber seiner Flügel strebt es kühn zur Höh' hinauf!

lie nach Sit in der Tartarei verbannt wurde, für den Augenblick unmöglich gemacht worden, und es sind nur noch einige chinesische Katechisten und die Lehrer der Knaben- und Mädchenschule in der Stadt geblieben. Der Sitz der Mission der Provinz Peking ist in das Seminar jenseits der großen Mauer in der Tartarei verlegt worden, wo die Missionäre bis jetzt ungehindert geblieben sind und ihre Etablissements sehr ausgedehnt haben. Sie haben dort eine chinesische Schule für 90 Christenkinder und eine lateinische Schule für Katechisten, welche von da nach Katow geschickt werden, wo sie ihren theologischen Kurs vollenden und zu Priestern geweiht werden. Sie haben auch eine Mädchenschule, in welcher sie Lehrerinnen für ihre Schulen in der Provinz bilden. Sie sind ziemlich sicher, nicht gestört zu werden, so lange kein neuer Mandarin in den Bezirk geschickt wird.

Baden.

Die „Leipz. Allg. Ztg.“ berichtet aus dem Badischen vom 2. März: Einen höchst erfreulichen Beweis von dem unermüdblichen Eifer, mit welchem die badische Regierung an der Vervollkommnung der Gesetzgebung und der innern Staatsverwaltung arbeitet, hat sie kürzlich durch Entwerfung einer neuen Medizinalordnung geliefert. Unsere bisherige Gesetzgebung über die gerichtliche Medizin und die Sanitätspolizei ist nämlich theils durch den Verlauf der Zeit und die großen Fortschritte der medizinischen und physikalischen Wissenschaften in einen beträchtlichen Abstand von dem Standpunkte der letztern gerathen, theils war durch die immer mehr anwachsende Menge zerstreuter Gesetze, Verordnungen und Reskripte das Studium derselben sehr schwierig, die Ausführung sehr mangelfast geworden, und eine Reform daher dringendes Bedürfnis. Die große Sanitätskommission (eine Sektion des Ministeriums des Innern, welcher die oberste Leitung des Medizinalwesens übertragen ist) hat nun eine neue Medizinalordnung ausgearbeitet, welche gegenwärtig den höhern Landeskollegien zur Begutachtung mitgetheilt und, da sie im Druck erschienen, auch der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt ist. Der Entwurf umfaßt das ganze Medizinalwesen, sowohl von der polizeilichen, als von der gerichtlichen Seite. Er stellt im allgemeinen Theile den Organismus dieses Staatsverwaltungszweiges, die verschiedenen Arten der Sanitätsdiener, ihre Funktionen, gegenseitige dienstliche Stellung, Verhältnis zu den übrigen Staatsbehörden, die Bedingungen, unter welchen die Ausübung der ärztlichen Lizenz gestattet ist u. s. w., dar. Der besondere Theil enthält Instruktionen für jede einzelne Klasse der vom Staat angestellten oder lizenzierten Medizinalpersonen oder Behörden, ferner eine Obluktionsordnung, Leichenschau-, Apotheker-, Taxordnung u. s. w. Diese Instruktionen bieten jeder der gedachten Personen die vollständigste und belehrendste Anweisung über alle in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Verrichtungen dar und zeichnen sich eben so sehr durch Reichhaltigkeit und innern Werth des Inhalts, als durch präzise, gemeinverständliche und würdige Sprache aus. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort; aber wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir diesen Entwurf ein wahres Meisterstück der Gesetzgebung nennen, das sich zuverlässig der allgemeinsten Anerkennung zu erfreuen haben wird.

*a. Heidelberg, 1. April. Gestern Nachmittag wurde der geheime Rath Thibaut beerdigt. Man erinnert sich in unserer Stadt keines Leichenbegängnisses, welches mit solcher Feierlichkeit, mit so allgemeiner wehmüthiger Theilnahme gehalten worden wäre. Se. königliche Hoheit der Großherzog, dessen Guld und Achtung der Verewigte in hohem Grade genossen, — wie denn dieser auch seinem edlen Fürsten mit der wärmsten Treue und Liebe ergeben war —, hatte gerührt, den Regierungsdirektor geh. Rath Dahmen in Mannheim als Seinen Stellvertreter bei dem Trauerzuge abzuordnen. Das Oberhofgericht hatte dem Oberhofgerichtsrathe Eisenlohr, das Hofgericht zu Mannheim dem Hofgerichtsrathe Neßler den Auftrag erteilt, im Namen beider Gerichtshöfe dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Den Zug eröffneten in langer Reihe die hiesigen Studierenden, mit Trauermarschällen und Ordnungshältern in üblicher Vorschrift. Vier juristische Privatdozenten trugen die Särge des Leichentuches. Hinter dem Leichentuche folgten zuerst die Geistlichen, sodann die Mitglieder der Universität mit den erwähnten Abgeordneten, hierauf die hiesigen Staatsdiener, der Gemeinderath, der große Bürgerausschuß und eine große Anzahl hiesiger Bürger. Der Sarg wurde in dem Chor der St. Peterskirche auf einem schwarzbehangenen Gerüste niedergelegt, und der Universitätsprediger Prof. Dr. Nothe hielt eine Rede, welche die ausgezeichnete Persönlichkeit des Todten mit treffenden Zügen darstellte. Unter den Vielen, zu denen der geistvolle Redner sprach, mögen nur sehr wenige gewesen seyn, die nicht die Wahrheit dieser Schilderung gerne anerkannt hätten. Die Rede wird, wie man vernimmt, dem Drucke übergeben werden. Thibaut war bekanntlich ein gründlicher Kenner und enthusiastischer Freund der Musik, vorzüglich des ältern Kirchengesanges, und es verdient bemerkt zu werden, daß ihm, einer früheren Auserkennung gemäß, die Abbildung seiner theuren Meister Palastina und Handel mit in den Sarg gelegt worden sind. Es war deshalb sehr angemessen, daß die Mitglieder des von ihm geleiteten Sangvereins, von anderen Sängern und Sängerinnen unterstützt, vor seinem Sarge noch einige seiner Lieblingsstücke, einen Chor von Bach und eine Motette von Handel, vortrugen, worauf der Zug sich nach dem St. Annenkirchhofe bewegte, und nach einem Gebete des Professors Dittenberger der Sarg der Erde übergeben wurde. Thibaut war 1805, im 34ten Jahre seines Alters, von Jena hierher berufen worden. Es ist nicht zu verkennen, daß die kräftige Wirksamkeit dieses musterhaften Lehrers zur Emporhebung der hiesigen Universität auf ihren jetzigen Standpunkt ganz vorzüglich beigetragen habe. Mit der größten Berufstreue widmete er sich dem Lehramte und es gelang seinem lebendigen, geistreichen Vortrage, in den Zuhörern Lust und Eifer für ihr Studium zu entzünden. Obgleich innig mit dem römischen Rechte vertraut, schloß er sich doch nicht denen an, die dasselbe als unübertrefflich bewundern, er gehörte vielmehr zu denjenigen Rechtsgelehrten, die den Einfluß der Wissenschaft auf das Staatsleben höher schätzten, als bloße gelehrte antiquarische Forschungen. Unter den Zügen, die seinen Privatcharakter schmückten, mögen hier nur seine gänzliche Erhabenheit über Eitelkeit und Rangstolz, die Keuschheit, die ihm unter allen Ständen Freunde erwarb, seine Uneigennützigkeit und seltene Wohlthätigkeit erwähnt werden. Die Armen unserer Stadt beklagen tief sein Hinscheiden. Er war ein ganzer Mann, von ächtem Schrot und Korn, eine edle Natur, voll Geist, Leben und Liebe. Die Stadt, die eine lange Reihe von Jahren Zeuge seines hohen, reich ungeschwächten Ansehens gewesen, wird noch in späten Zeiten seinen Namen mit Stolz und Dankbarkeit nennen. Göthe, der ihn in Jena, als er auch dieser Universität, von Kiel dahin berufen, in dem frischesten Mannesalter Glanz und Ruhm verlieh, suchte und liebte, nennt ihn einmal „eine weiche musikalische Natur“. Sein vertrauter Jugendfreund Niebuhr hat in seinen

kürzlich gedruckten Briefen dem Adel seines Wesens, der auf eine höchst bedeutende Weise in der Würde seiner Persönlichkeit ausgeprägt war, ein Denkmal der Wahrheit und Liebe gesetzt, an dem Thibaut sich bei theilweiser Verkennung, der große u. ungewöhnliche Charaktere immer ausgesetzt sind, innigst erfreute.

* Heidelberg, 2. April. Am 28. März, Abends 10 Uhr, entschlief sanft der geh. Rath und Professor Dr. jur. Thibaut, Kommandeur des zähringer Löwenordens, nach achttägiger Krankheit an einem Lungenschlage. Er war geboren am 4. Januar 1772 zu Hameln an der Weser, und wurde am 18. Okt. 1805 als Professor ordinarius mit dem Charakter eines großherzoglichen Hofraths hierher berufen. Die ausgezeichnete Liebe und Verehrung, die dem Verewigten sowohl von seinen Kollegen und zahlreichen Schülern, unter welche letztere ihm auch das Glück zu Theil ward, Se. K. H. den Großherzog Leopold zählen zu dürfen, als auch überhaupt von seinen Mitbürgern und allen, die ihn kannten, allezeit in reichlichem Maße bewiesen worden war, bewährte sich sofort in dem allseitig geäußerten Wunsche eines möglichst feierlichen und zahlreichen Leichenbegängnisses. Der engere akademische Senat, welcher das Ganze anordnete und zu diesem Ende die Hauptsachen vorher in einem gedruckten Programme bekannt machte, hatte die Feierlichkeit auf den 31. März, Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt. Hiernach versammelten sich alle Angehörigen der Universität nebst den Geistlichen beider Konfessionen im Universitätsgebäude, der Stadtdirektor, die großh. Staatsdiener, die Professoren des Lyzeums und der höhern Bürgerschule, der Bürgermeister, der Gemeinderath und der große Bürgerausschuß, die übrigen Mitglieder der Bürgerschaft u. s. w. im großen Saale des Rathhausesgebäudes. Nachdem diese Anordnungen vorläufig getroffen waren, erhielt die akademische Behörde am 31. März früh Morgens durch Staffette im besondern Auftrage Sr. königl. Hoheit des Großherzogs folgendes verbindliche Schreiben: „Ich habe die durch geehrtes Schreiben vom heutigen mitgetheilte sehr betrübende Nachricht von dem plötzlichen Ableben des Herrn geh. Rath's Thibaut zur höchsten Kenntniß Sr. königl. Hoheit des Großherzogs sogleich gebracht. Se. königl. Hoheit wollen die hohe Achtung, welche Höchste für diesen so sehr ausgezeichneten Mann tragen, öffentlich an Tag legen, indem Höchstdieselben den großh. geh. Rath und Regierungsdirektor Dahmen beauftragt haben, als Hofkommissär der Beeridigung beizuwohnen. Indem ich Sie hiervon zu benachrichtigen mich beeile, ersuche ich Sie, deswegen das Weitere mit dem Herrn Hofkommissär verabreden zu wollen, da er unverzüglich in Heidelberg eintreffen wird. Zugleich bitte ich, der Frau Wittve u. den Söhnen und Töchtern des Verewigten, meines unvergesslichen Lehrers, die aufrichtigste Theilnahme über ihren Verlust, der zugleich der unserige ist, ausdrücken zu wollen. Frhr. v. Müdt, Staatsrath.“ Außerdem sandte das großh. Oberhofgericht zu Mannheim den Oberhofgerichtsrath Eisenlohr, und das großh. Hofgericht daselbst den Hofgerichtsrath Neßler als Deputirte ihrer Kollegien, um der Feierlichkeit beizuwohnen. Zur bestimmten Zeit setzte sich die im Universitätsgebäude versammelte Abtheilung in Bewegung, und als dieser Zug an das Rathhaus kam, schloß sich die daselbst versammelte Abtheilung an denselben an, der ganze Zug ging langsam vor das Sterbehause und nahm den daselbst bereitstehenden Leichenwagen in seine Mitte auf. Voran ging ein Oberpedell mit einem Trauerstabe, dann das Musikkorps, darauf 3 Frauermarschälle als Anführer der Studierenden, alle in abgemessenen Zwischenräumen, demnach 2 Studierende in Trauerkostüm und mit Trauerstäben, hinter denen die gesammten hier anwesenden Studierenden folgten, indem drei Frauermarschälle den Beschluß machten. Es folgte zunächst der vierstimmige Leichenwagen mit dem bekränzten Sarge, worauf der Orden des Verewigten lag. Die 4 Zipfel des Leichentuches wurden von den Privatdozenten der Juristenfakultät, und da einer derselben unwohl, ein anderer abwesend war, durch deren Stellvertreter gehalten, 8 Studierende gingen als Träger zu beiden Seiten. Da der Verewigte früher den Wunsch geäußert hatte, daß keiner der nächsten Verwandten seine Leiche begleiten möge, so folgten unmittelbar nach dem Sarge die sämmtlichen Geistlichen beider Konfessionen, an deren Spitze die Professoren Nothe und Dittenberger als funktionirende Geistliche. Dem folgenden Zuge gingen voran: 2 Oberpedellen mit den akademischen Exzeptern, dann folgten nach der Reihe der Herr Hofkommissär, geh. Rath Dahmen, geführt durch den zeitigen Prorektor, der Oberhofgerichtsrath Eisenlohr, geführt durch den Exprorektor, und der Herr Hofgerichtsrath Neßler, geführt durch den besignirten Prorektor, denen sich die gesammte akademische Korporation in gewohnter Reihenfolge anschloß. Der Stadtdirektor geh. Rath Deurer führte die obengenannten Staatsdiener u. s. w., der zweite Bürgermeister, Rathhaupt, in Abwesenheit des ersten Bürgermeisters, Speyerer, die städtischen Behörden, worauf eine Abtheilung des hiesigen Bürgermilitärs folgte. An diese schloß sich ein zahlreicher Zug sonstiger Verehrer und Freunde des Verstorbenen, unter denen sich, dem Vernehmen nach, mehrere eigens deputirte Bürgermeister benachbarter Ortschaften befanden; den Schluß des Ganzen machte eine zweite Abtheilung des hiesigen Bürgermilitärs. Der Zug ging vom Sterbehause auf die Hauptstraße, dann vor dem Universitätsgebäude und neben der Bibliothek vorbei zur St. Peterskirche. Daselbst wurde der Sarg auf einen Katafalk vor dem Altare des hohen Chores aufgestellt, woselbst diejenigen, welche die Zipfel des Leichentuches hielten und die 8 Träger von allen Uebrigen abgefordert standen. Das ganze Gesolge begab sich dann auf die im Schiff der Kirche ihnen angewiesenen Plätze, indem das erwähnte Musikkorps während des Einzugs in die Kirche Trauermusik machte. Nachdem sich alle, soviel der Raum der Kirche zu fassen vermochte, an ihre angewiesenen Orte begeben hatten, wurde von dem hiesigen Gesangvereine mit Begleitung der Orgel eine achtsimmige Motette von Handel gesungen, worauf Professor Nothe die Leichenehre vor dem Altare hielt, nach deren Schluß ein vierstimmiger Choral gesungen wurde, beide Lieblingsstücke des Verewigten, letzterer derjenige, welchen seine Gesellschaft nach seiner Genesung in den regelmäßig bei ihm stattfindenden, vorzugsweise der alten Kirchenmusik gewidmeten Unterhaltungen, singen sollte. Aus der Kirche bewegte sich der Zug ganz in der früheren Reihenfolge nach der Hauptstraße, und auf dieser unter Trauermusik zum St. Annenkirchhofe, wo der Platz um das Grab für die Leichenbegleitung freigehalten wurde. Nachdem der Sarg eingesenkt war, sprach der Professor Dittenberger in ergreifenden Ausdrücken ein kurzes Gebet. Man bezweckte durch diese Einrichtung, das längere Stehen auf der feuchten und kalten Erde des Kirchhofs zu vermeiden. Daß bei einem so langen und vielfach zusammengeführten Leichenzuge die bestimmte Ordnung und würdevolle Haltung ungestört blieb, ja selbst der äußere Andrang der zahlreichen Zuschauer durchaus keine Störung oder Unterbrechung herbeiführte, war vorzugsweise wohl Folge der allgemeinen wahren und innigen Theilnahme aller Klassen der hiesigen Einwohner.

Mannheim, 17. März. Nach §. 20 der Tax- und Sportelordnung soll zu allen Privateingaben und ihren Beilagen bei obrigkeitlichen Behörden, also

auch bei Ortsvorgesetzten, das geordnete Stempelpapier gebraucht werden. In neuerer Zeit hat sich nun öfter der Fall ereignet, daß insbesondere bei den Gesuchen um Bürgerannahmen und Indigenatserteilungen jene Vorschrift außer Acht gelassen, und, daß solche Gesuche und deren Beilagen den Aemtern von den Ortsbehörden, bei welchen sie übergeben wurden, ohne Stempel vorgelegt wurden. Da solche Gesuche bei den Bürgermeistern meistens persönlich von den Partheien vorgetragen werden, so ist es die Obliegenheit der ersten, die Betheiligten, namentlich die mit dem badischen Stempelgesetz unbekanntem Ausländer, auf das Gesetz aufmerksam zu machen, oder nach den Schlussworten des §. 20 der Tax- und Sportelordnung die mangelhaften Eingaben nicht anzunehmen. Man sieht sich deshalb veranlaßt, die Behörden auf diese gesetzliche Bestimmungen hinzuweisen, und trägt den Aemtern zugleich auf, die Bürgermeister in geeigneter Weise für die Nichtbefolgung derselben verantwortlich zu machen. Großherzogl. Regierung des Unterheinkreises.

Karlsruhe, 2. April. Das heutige großherzogliche Staats- und Regierungsblatt, Nr. 7., enthält: I. Mehrere Bekanntmachungen: 1) Großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. März. a) Den Beitritt der großherzoglich anhaltischen und der großherzoglich oldenburgischen Regierungen zur allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 betreffend, wozu die großherzoglich anhaltischen Regierungen mit ihren sämtlichen Ländern unter Annahme des Vierzehnhalersfußes und die großherzoglich oldenburgische Regierung mit dem Fürstenthum Birkenfeld, unter Annahme des 24 1/2 Guldenfußes als ausschließlichen Landesmünzfußes, der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind; b) Vom 13. März, die Errichtung von Posthaltereien und Postexpeditionen zu Schoppsheim und Schönau betreffend, wozu die höchste Ermächtigung, mit dem 1. April dieses Jahres anfangend, mit den in den Amtspädten Schoppsheim und Schönau bereits bestehenden Briefpostexpeditionen nunmehr auch Fahrpostexpeditionen und Posthaltereien verbunden werden, deren Extrapostdistanzen von Schoppsheim nach Lörrach auf eine Post, von Schoppsheim nach Schönau auf eine und ein Viertel Post, von Schönau nach Schoppsheim auf eine und ein Viertel Post bestimmt sind. c) Vom 16. März, die Bestimmung der Extrapostdistanz nach der kön. württembergischen Poststation Schwenningen betreffend, wozu die Extrapostdistanzen nach der neu errichteten kön. württembergischen Poststation in Schwenningen von Donaueschingen auf eine und drei Viertel Post, von Willingen auf eine halbe Post festgesetzt werden. 2) Großh. Ministerium des Innern: a) Vom 29. Febr., die Beforgung der Rheinbauten in den Gemarkungen Sasbach und Zehringen betreffend, wozu Seine königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschliegung aus großh. Staatsministerium vom 28. Februar laufenden Jahres, Nr. 345, gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Beforgung der Rheinbauten in den Gemarkungen Sasbach und Zehringen (Bezirksamt Dreifach) der Wasser- und Straßenbauinspektion Gummendingen zugetheilt werde, im Uebrigen aber der Amtsbezirk Dreifach — wie es die höchste Verordnung vom 4. Januar 1838 Nr. IV. bestimmt — der Wasser- und Straßenbauinspektion Freiburg einverleibt bleibe; b) Vom 7. März: Den Zustand der Zivildieneregeneralwittwenkasse im Rechnungsjahr 1837/38 betreffend, wozu die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwenkasse vorgelegte Uebersicht des Standes dieser Kasse im Rechnungsjahr 1837/38 in besonderem Abdruck ausgegeben wird. 3) Großh. Finanzministeriums: a) vom 21. März: Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzolllamts I. zu Lörrach betreffend, wodurch, da nach der Bekanntmachung des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. v. M. die Postverbindung mit Basel vom 1. April d. J. an über Lörrach stattfinden wird, das Nebenzolllamt I. zu Lörrach von diesem Zeitpunkt an die unbeschränkte Befugnis zur Ausstellung und Erlösung von Begleitscheinen über die mit Staatsfahrposten und Extraposten bei demselben ankommenden Güter erhält; b) Vom 24. März: Die Verbrennung einzelner Staatspapiere betreffend: In Gegenwart der Kommissarien des großh. Staatsministeriums und der großh. Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der Amortisationskasse sind am 16. dieses Monats die im abgelassenen Rechnungsjahr vom 1. Juli 1838 bis dahin 1839 durch die Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich: 1) Partialloose vom Gold und v. Haber'schen Anlehen 1820 im Betrag von 713,469 fl. 2) Rentenscheine vom Jahr 1829 zu 4%, nebst Zinscoupons 320 fl. 3) Zinscoupons von 3 1/2 procentigen Rentenscheinen 124,390 fl. zusammen: 838,179 fl.

* Karlsruhe. 64te öffentl. Sig. der 2ten Kammer vom 1. April. (Schluß.) Bei §. 175 beantragt der Abg. Nischbach, daß, da der Vollzug der Todesstrafe nach einem Zwischenraume von so vielen Jahren eben so grausam als unzumuthig sey, da die Erinnerung an das begangene Verbrechen nach so langer Zeit notwendig geschwächt worden seyn müsse, die Zeit von 20 Jahren auf 10 herabgesetzt werde. Nach kurzer Bekämpfung dieses Antrags durch die Abg. Merk und v. Rottsch, wo namentlich geltend gemacht wird, daß wohl nach einer auch kürzern Frist als 20 Jahren die Krone ihr Recht der Begnadigung üben werde, wird derselbe verworfen. Die §§. 176, 177, 178, 179, 180 werden ohne Diskussion angenommen, und somit die Diskussion über diesen Titel beendigt. §. 216. (Tödtung bei Kaufhändeln.) Der Abg. Zentner will die Worte „als Folge vorsächlicher, ohne Vorbedacht zugesügter Verletzungen“ weggelassen wissen, besteht aber nicht darauf, als der Reg. Komm. Duttlinger sich widersetzt. Knapp findet, daß in diesem §. der Unfug im Gebrauch der Messer, der so sehr überhand nehme, nicht berührt sey, man müsse durch schärfere Strafbestimmungen ihm möglichst zu steuern suchen. Regierungskommissär Duttlinger und Abg. Zentner verweisen auf die hierher gehörigen §§. Bei §. 175

fer 4 des §. (sind im Falle Nr. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind; so werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsächliche Körperverletzung verursachten Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft) äußert der Abg. Welter, daß er nicht mit dieser Bestimmung einverstanden sey; es komme ihm vor, als handle das Gesetz hier wie ein Schulmeister, der alle Knaben prügle, wenn er nicht herausbringen könne, wer der Schuldige sey. Der Abg. Sander erklärt sich gegen diesen und den folgenden §. überhaupt, weil sie nicht mit dem Prinzip der Gerechtigkeit, auf das doch der ganze Entwurf gebaut seyn wolle, übereinstimmen. Sein Antrag auf Streichung dieser §§., unterstützt durch die Abg. Welter und Kuenzer, lebhaft bekämpft durch Reg. Kommissär Duttlinger und die Abg. Christ, v. Rottsch, Schaaff, welche insbesondere darauf aufmerksam machen, wie es Noth thue, den immer mehr überhandnehmenden blutigen Kaufhändeln Schranken zu setzen, und welches Aergerniß es im Volke gebe, wenn solche Frevel aus Mangel gesetzlicher Bestimmungen unbestraft blieben, wird mit eminenter Majorität verworfen.

* Karlsruhe. 65te öffentl. Sitzung der 2ten Kammer vom 3. April. Der Präsident macht der Kammer bekannt, daß die hohe erste Kammer den Gesetzesvorschlag in Betreff der Fahrnißversicherung angenommen habe, und die zur Bearbeitung des Gesetzesentwurfs über die aus der Staatskasse zu leistende Rückzahlung von 40,166 fl. 8 kr. an die Gemeinden des ehemaligen Rinzigkreises gewählte Kommission aus folgenden Mitgliedern bestehe: Wader, Mohr, Schinzinger, v. Zstein, Wegel. Hierauf bittet der Abg. v. Zstein um's Wort, um anzukündigen, daß er in der nächsten Freitag zu haltenen Sitzung eine Frage an die hohe Regierung zu richten gedenke in Betreff der hannoverschen Verfassungsfrage, resp. der von der dermaligen hannoverschen Regierung dem in dieser Sache ergangenen Bundesbeschlusse gegebenen Interpretation. Der Präsident eröffnet sofort die Fortsetzung der Diskussion über den Entwurf des Strafgesetzbuches. §. 217. Der Abg. Welter, welcher zuerst das Wort ergreift, kommt zurück auf Ziffer 4 des von der Kammer am Schluß der letzten Sitzung angenommenen §. 216, als welcher auf gleichem Prinzipie beruhe mit §. 217. Man habe ohne Zweifel durch die in ihm getroffenen Bestimmungen das Menschenleben sichern, gefährlichen Kaufhändeln nur vorbeugen wollen; dann vermisse er aber eine Bestimmung, welche den richterlichen Arm mit strengeren Strafen bewaffne gegen die Urheber solcher Kaufereien und namentlich diejenigen, welche sich der schändlichen Waffe des Messers u. dgl. bedienen. Er müsse bezweifeln, ob durch diese §§. die Achtung vor dem Menschenleben, wie man wolle, begründet werde, wenn man Schuldige mit Unschuldigen in Eine Kategorie werfe, und im Fall der Urheber nicht ermittelt werden könne, alle gleichmäßig mit dem Namen von Todtschlägern brandmarke. In solche Kaufereien könnten auch die ehrenhaftesten Männer verwickelt werden, wo es sich z. B. darum handle, einem Bruder u. dgl. beizustehen; ob es gerecht sey, wenn in solchem Fall im Tumult eine Tödtung begangen werde und der Thäter nicht herausgebracht werde, als Todtschläger bestraft zu werden? Reg. Komm. Duttlinger: Wo steht das? Welter: In Nr. 4, 5 des obigen §. Duttlinger: Dort steht nichts davon. Welter liest den §. Duttlinger: Es ist ein Unterschied zwischen fahrlässiger Tödtung und Loosschlag. Welter: Die Bauern wissen dies nicht zu scheiden. Er trage darauf an, die Worte „durch vorsächliche Körperverletzung verursachten“ (Tödtung) zu streichen. Christ bekämpft den Antrag Welters, und macht ihm bemerklich, daß seine Voraussetzung, daß Unschuldige gestraft werden sollten, durchaus unbegründet sey, es handle sich nur von solchen, die eine Körperverletzung wirklich begangen hätten. Bedenklich sey ihm im Entwurf der Ausdruck „von gar keiner“ (Schluß des §. 217), denn er könne veranlassen, daß die Sache dann polizeilich behandelt werde, welche Vermischung des Kriminal- und Polizeiverfahrens er nicht billigen könne. Sander: Der Richter werde nicht gut thun, bloß den Urheber des Kaufhändels hauptsächlich in's Auge zu fassen; es gäbe Kaufhändler, die im Affekt, in Leidenschaft ihre Ursache hätten, vielleicht in gereiztem Affekt; da sey der, welcher jenen Affekt ver schuldet, strafbarer, als der in Folge der Beleidigung an dem andern sich thätlich vergreife. Nothwendig sey es, ausdrücklich einen Satz aufzunehmen, wodurch für den Gebrauch von Messern u. dergl. eine Strafe mit einer oder mehreren Schärfungen zuerkannt werde. Es sey dieser leider überhand nehmende Unfug des banditenmäßigen Gebrauchs der Messer eine dem eigentlich deutschen Charakter fremde Sitte, und ihr müsse mit Nachdruck gesteuert werden. — Der Antrag, einen solchen Zusatz aufzunehmen, wird vielfach unterstützt. Reg. Komm. Welter erkennt diesen Antrag als zweckmäßig; den Abg. Welter verweist er auf §. 193. Reg. Komm. Duttlinger theilt aus der kriminalistischen Statistik mit, daß im Jahre 1836 72 Kaufereien mit Gebrauch von Messern vorgekommen seyen; davon kämen auf den Seckreis 1 Fall, auf den Oberheinkreis 14, den Mittelheinkreis 32, den Unterheinkreis 25. Anders habe sich das Verhältnis im Jahre 1837 gestellt; im Gauzen seyen vorgekommen 417 Verwundungen, in Folge derer 793 Personen in Untersuchung gezogen worden seyen. Gebrauch der Messer sey vorgekommen bei 104 Fällen; davon kämen auf den Seckreis 4, den Oberheinkreis 35, den Mittelheinkreis 30, den Unterheinkreis 35. Entspricht sich hierauf noch eine Diskussion über den Antrag Christ's und das Verhältnis der Polizei zur Kriminaljustiz, geführt von den Abg. Zentner, Sander, Mördes, Nischbach, v. Rottsch, Baumgärtner, Wegel, in Folge deren Christ seinen Antrag zurückzieht. — Nach geschlossener Diskussion wird der Zusatz des Abg. Sander, der oben erwähnt wurde, angenommen, salva redact.; eben so ein zweiter Antrag desselben, daß es dem Richter frei stehen solle, Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen. (Schl. f.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Radlet.

Auszug aus den karlsruher Witterungsbeobachtungen.

	Barometer.	Therm.	Wind.	Witterung.
1. April.				
M. 7 u.	27.3	9.7 R.	2.3 G. üb. 0	SE heiter
Nm. 3	27	8.6	10.2 = üb. 0	SEW heiter
N. 11	27	8.1	3.0 = üb. 0	SEW heiter
2. April.				
M. 7 u.	27	8.0	1.3 = üb. 0	N heiter
Nm. 3	27	7.3	11.4 = üb. 0	D heiter
N. 11	27	8.3	3.9 = üb. 0	D heiter

Großherzogl. Hoftheater. Sonntag, den 5. April (zum Erstenmale): Ein Drama ohne Titel, in 5 Aufzügen nach St. Hilaire von Forst und Lentner.

Todesanzeige. [1472.1] Karlsruhe. Heute Mittag um 12

Uhr wurde mir und meinen 4 unmündigen Kindern meine geliebte Ehefrau Friederike geb. Schmidt, nach einer beinahe 14jährigen glücklichen Ehe in einem Alter von 36 Jahren und 4 Monaten in Folge eines mehrwöchentlichen Kranklagers durch den Tod entrisen; wovon ich mit tiefster Betrübniß ihre und meine Bekannte und Freunde hiermit in Kenntniß setze.

Karlsruhe, den 2. April 1840. Karl Friedrich Dittweiler, Zentralkasser für sich und im Namen der Mutter und Geschwister der Dahingeshiedenen.

Fruchtpreise. Karlsruhe, 1. April. Auf dem heutigen Fruchtmarkt

wurden verkauft: 27 Mtr. 3 S. Gerste à 8 fl. 30 kr., 192 Mtr. 6 S. Hafer à 3 fl. 54 kr.; zusammen 219 Mtr. 9 S. In der hiesigen Mehlhalle wurden vom 26. März bis 1. April eingeführt 277,313 Pfund Mehl, davon verkauft 254,536 = = = = = 22,777 = = = = =

Staatspapiere. Paris, 1. April. 3proz. konfol. 84. 50. 4proz. konfol. 102. — 5proz. konfol. 114. 50. Bankaktien 3175. — Kanalaktien 1252. 50. St. Germaineseisenbahnaktien 655. — Versailler Eisenbahnaktien, rechtes Ufer, 557. 50; linkes Ufer, 376. 25. Orleanser Eisenbahnaktien 510. 10. Straßburger-Eisenbahnaktien 390. — 5vz. Belgische Anleihe 105 1/2, römische do. 104. Span. Akt. 28 1/2. Paß. 7 1/2. Neap. 104. 60.

Mit einer Beilage.